



## 3308-01 DStGB fordert Freistellung der Kommunen von der Ausbildereignungsprüfung

**Der DStGB hat in einem Schreiben an die Bundesbildungsministerin, Frau Dr. Schavan zur Frage der Probleme bei der Wiedereinführung der Ausbildereignungsprüfung Stellung genommen. Der Gemeindetag Baden Württemberg hatte zuvor aus der Praxis seiner Mitgliedsgemeinden berichtet, die sich über bürokratische Hemmnisse durch eine vorgeschriebene Ausbildereignungsprüfung beschweren, die ab 1. August 2009 in deutschen Kommunen verpflichtend wird. Manche Gemeinden wollen dann nur noch Beamte ausbilden, weil in diesem Bereich eine solche Ausbildereignungsprüfung nicht vorgeschrieben wird. Da derart irrwitzige Folgen nicht im Sinne deutscher Bildungspolitik sein können, hat der DStGB in dem Schreiben Frau Bundesministerin Dr. Schavan gebeten, Kommunen weiterhin von der Ausbildereignungsprüfung freizustellen. Im Einzelnen heißt es in dem Schreiben an das Bundesministerium für Bildung und Forschung:**

„Sehr geehrte Frau Bundesministerin Dr. Schavan,

als für Bildungsfragen zuständiger Beigeordneter im Deutschen Städte- und Gemeindebund bitte ich Sie, Ihre Entscheidung zur Wiedereinführung der Ausbildereignungsprüfung noch einmal zu überdenken.

Erste Reaktionen auf die Zweite Verordnung zur Änderung der Ausbildereignungsverordnung vom 14.05.2008 zeigen, dass die darin vorgesehene Wiedereinführung der Ausbildereignungsprüfung ab 1.08. 2009 in den deutschen Städten und Gemeinden sehr negativ aufgenommen wird.

So kann ich Ihnen beispielhaft aus dem Land Baden-Württemberg berichten:

- Gemeinden wollen ihre Ausbildungsaktivitäten einstellen, weil der sehr umfangreiche IHK-Lehrgang und die Ausbildereignungsprüfung sich nicht lohne. Das v.a. auch mit Blick auf Wiederholungsbedarf bei Wechsel des Ausbildungsleiters. Auch die Erkenntnis, dass wegen der demografischen Entwicklung eigentlich verstärktes Personalmarketing erforderlich wäre, ändert nichts an dieser Entscheidung.
- Teilweise sollen nur noch Beamte ausgebildet werden, weil hier die Ausbildereignung nicht nachgewiesen werden muss. Ganz überwiegend werden Funktionen im mittleren Dienst in Baden-Württemberg nicht mehr mit Beamten besetzt, sondern mit Tarifbeschäftigen. Gleichwohl wird allein wegen der Ausbildereignung

wieder im Beamtenverhältnis ausgebildet werden, anschließend aber keine entsprechende Weiterbeschäftigung angeboten.

- Kritisiert wird, dass die Bundeskanzlerin die Bürokratieentlastung der Wirtschaft verlangt, hier aber erneut das Gegenteil geschieht.
- Es wird befürchtet, dass bei nachlassender Konjunktur und wachsender Bürokratie auch die Ausbildungsbereitschaft der Wirtschaft wieder einbricht und erneut ein Lehrstellenmangel droht.
- Es ist nicht erkennbar, dass es während der Aussetzung des Ausbildereignungsnachweises zu erheblichen Missständen gekommen wäre. Jedenfalls sind solche für den Kommunalbereich in Baden-Württemberg nicht festzustellen.

Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie, bei einer erneuten Überarbeitung der Ausbildereignungsverordnung eine generelle Freistellung der Kommunen von der Ausbildereignungsprüfung (wie früher) vorzusehen.“

Als „PS“ wurde auf die jüngste Änderung der Ausbildereignungsverordnung vom 14.05.2008 (BGBl. I S. 854) hingewiesen, die da lautet:

#### § 7 Befreiung von der Nachweispflicht

"Ausbilder i.S.d. § 1 sind für bestehende und bis zum Ablauf des 31. Juli 2009 beginnende Ausbildungsverhältnisse von der Pflicht zum Nachweis von Kenntnissen nach dieser Verordnung befreit."

(I/3 146-00 Ulrich Mohn, 08.08.2008)